



II-13869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7405/1-Pr 1/94

6289 IAB

1994 -06- 03

zu 640713

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6407/J-NR/1994.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Edgar Schranz und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens gegen den FPÖ-Vizebürgermeister von Klagenfurt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet der genaue Wortlaut des gegenständlichen Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Klagenfurt an die Oberstaatsanwaltschaft Graz?
2. Wie lautet im Gegenstand der genaue Wortlaut des Vorhabensberichtes der Oberstaatsanwaltschaft Klagenfurt an das Bundesministerium für Justiz?
3. Welche Erwägungen (Wortlaut des Aktes des Bundesministeriums für Justiz) haben dazu geführt, daß der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz zur Kenntnis genommen wurde?
4. Wie lauten im Wortlaut die Darstellungen, die die genannten Justizbehörden im Gegenstand an Medien gegeben haben?
5. Sind Sie der Meinung, daß die genannten Darstellungen bezüglich der Begründung für die Einstellung des Strafverfahrens geeignet waren, dazu beizutragen, daß die Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten betreffend die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn erhöht wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich verweise auf die angeschlossenen Kopien der Berichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 22.2.1994 und der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 24.2.1994 sowie des Aktes des Bundesministeriums für Justiz JMZ 31.843/11-IV 3/94.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat zu dieser Frage berichtet, ihr Leiter habe auf Grund mehrerer telefonischer Anfragen von Journalisten die Auskunft erteilt, daß die Staatsanwaltschaft Klagenfurt nach Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen und nach Erstattung eines Vorhabensberichtes an die Oberstaatsanwaltschaft Graz beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt die Bemerkung nach dem § 90 Abs. 1 StPO abgegeben habe, weil Reinhard Gaugg nach den Verfahrensergebnissen der Tatbestand der Wiederbetätigung nach dem § 3 g VerbotsG in subjektiver Hinsicht nicht nachzuweisen gewesen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat bekanntgegeben, daß von ihrer Pressestelle in der gegenständlichen Angelegenheit eine Auskunft über den Inhalt des Berichtsvorganges nicht erteilt worden sei.

Der Pressesprecher des Bundesministeriums für Justiz bestätigte gegenüber Medienvertretern die Einstellung des Strafverfahrens, wobei hinzuzufügen ist, daß sich das Bundesministerium für Justiz bei öffentlichen Äußerungen im Zusammenhang mit konkreten Strafverfahren grundsätzlich jeglicher inhaltlichen Wertung enthält.

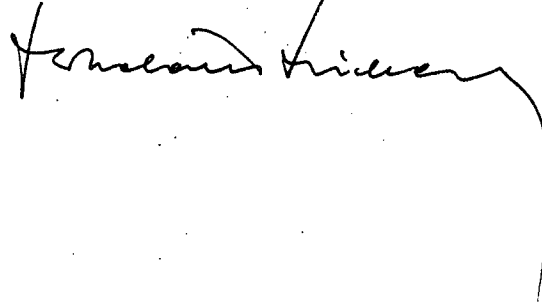
Zu 5:

Auch der öffentliche Ankläger ist dem das österreichische Strafrecht beherrschenden Grundsatz der materiellen Wahrheit verpflichtet. Nach § 3 der Strafprozeßordnung haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. Dieses Gebot hat zur Folge, daß der Staatsanwalt nur dann anklagen darf, wenn er von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist und mit einem Schuldspruch durch das Gericht gerechnet werden kann. Diese bei der Entscheidung, ob mit Anklage oder

3

Einstellung vorzugehen ist, anzustellenden Überlegungen gelten auch für das Bundesministerium für Justiz. Die Frage, ob die Einstellung eines Strafverfahrens bzw. deren Begründung geeignet ist, dazu beizutragen, daß die Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten erhöht werde, stellt sich daher nicht.

1. Juni 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.

11/94



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Graz  
OSTA 4101/93

31.843/11-IV-3

1  
1

Dem  
Bundesministerium für Justiz  
W i e n  
zu 31.843/9-IV 2/93

Graz, am 24.2.1994  
Marburgertal 49  
A-8010 Graz

Briefanschrift  
A-8011 Graz, Marburgertal 49

Telefon 0316/80 64-0°  
Telefax 0316/80 64-500  
Sachbearbeiter

Nebenstelle° (DW)

2/ari

mit dem Berichte vorgelegt, daß beabsichtigt ist, das Vorhaben  
der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen.

2. MRZ 1994

Wird den  
Mkt. IV 3  
für Übernahme  
angeboten.  
1.3.94  
Lindl

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

3



Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
 3B St 4684/93-10  
 10D St 4836/93-3

Klagenfurt, am 22.2.1994

An die

Oberstaatsanwaltschaft

SB: StA Dr. Jenny

G r a z

zu: OStA 4191/93  
OStA 4412/93

Oberstaatsanwaltschaft Graz	
Datum	24. FEB. 1994
Uhrzeit	14:00
U.S.Nr.	

Betrifft: 1.) Strafsache gegen ~~Reinhard~~ GAUGG  
 wegen § 3g Verbotsgesetz  
 2.) Strafsache gegen Harald RAFFER  
 wegen § 297 Abs. 1 StGB

Bezug: Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 28.2.1993  
 und 3.2.1994

Unter Vorlage der Akten 9 Vr 2289/93 des Landesgerichts Klagenfurt wird berichtet:

Zunächst darf - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die ha. Berichte vom 25.11.1993 und 13.12.1993 verwiesen werden.

Manfred Matticka gab als Zeuge vernommen an, er habe sich am 10.11.1993 im selben Zimmer wie Harald Raffer aufgehalten, wobei Raffer ein Gespräch geführt habe, dem er zunächst keine Aufmerksamkeit geschenkt habe. Auf das Gespräch sei er aufmerksam geworden, weil er mitbekommen habe, daß es sich beim Gesprächspartner des Raffer um Reinhard Gaugg

gehandelt habe. Raffer habe am Telefon erklärt, es gebe eine neue Interviewserie unter dem Titel "Freche Fragen", wobei er solche vorbereitet habe, die er stellen wolle. Bis zu diesem Zeitpunkt habe sich das Gespräch sehr freundschaftlich und mit Scherzen durchsetzt gestaltet. Bei der Frage um die Beschäftigungspolitik habe Raffer die Antwort des Gaugg "Sehr viel" laut wiederholt. Matticka gab weiters an, er habe die Frage nach dem Begriff "NAZI" nicht wahrgenommen. Raffer habe laut die Worte: "Neu, attraktiv, zielstrebig und ideenreich" gesagt, wobei er, Matticka, zu diesem Zeitpunkt keinen Zusammenhang habe herstellen können. Er könne sich auch erinnern, daß Raffer im Zuge des Interviews erklärt habe, ob diese Antwort ernstgemeint sei und daß dies auch so gebracht werde, wobei das Interview am nächsten oder übernächsten Tag erscheinen werde.

Ewald Schingerling erklärte als Zeuge, er könne sich noch an den Tag, an welchem Raffer das Interview mit Gaugg geführt habe, erinnern. Ihm sei bekannt gewesen, daß Raffer mit Gaugg spreche, weil er zuvor mit Raffer über das bevorstehende Interview gesprochen habe. Zunächst habe er dem Interview keine Aufmerksamkeit geschenkt. Erst als Raffer gefragt habe, was Gaugg das Wort "Nazi" bedeute, sei er aufmerksam geworden. Was Gaugg geantwortet habe, wisse er nicht. Kurze Zeit später habe er gehört, daß Raffer gesagt habe, ob denn das sein Ernst sei und daß er das wirklich schreiben werde. Beim Gespräch habe es sich um ein freundschaftliches gehandelt, wobei zeitweise gelacht worden sei. Raffer habe die Antwort auf die Frage nach dem Begriff "Nazi" nicht laut wiederholt. Dabei blieb Schingerling auch nach Vorhalt der Aussage des Zeugen Manfred Matticka.

Mag. Friedrich Janshoff führte als Zeuge vernommen aus, er habe sich am 10.11.1993 zufällig im Zimmer des Harald Raffer aufgehalten, wobei Raffer bereits das Telefonat geführt habe, als er das Zimmer betreten habe. Da Raffer im Zuge des Interviews verschiedene Funktionen aufgezählt habe, sei ihm

klar geworden, daß es sich beim Interviewpartner um Reinhard Gaugg handelte. Die Gesprächsatmosphäre sei nicht angespannt gewesen. Auf die Frage, was Gaugg von der ordentlichen Beschäftigungspolitik halte, habe Raffer die Antwort "viel" laut wiederholt.

Nach dieser Antwort habe Raffer die Frage nach dem Begriff "Nazi" gestellt, wobei Raffer danach laut ein paar Worte genannt und niedergeschrieben habe, unter anderem "neu, attraktiv, zielstrebig". Raffer habe dann offensichtlich eine weitere Erklärung von Gaugg, daß dies nichts mit der Vergangenheit zu tun habe, wiederholt. Raffer habe anschließend gefragt, ob dies sein Ernst wäre, und habe mehrmals nachgefragt, ob er richtig verstanden habe und ob er dies auch drucken könne. Im Anschluß daran habe Raffer weitere Fragen an Gaugg gestellt. Das Gesprächsklima sei eher locker gewesen.

Rudolf Cijan wurde am 26.1.1994 durch den Untersuchungsrichter als Zeuge vernommen und gab an, er habe aus eigener Wahrnehmung von Gaugg nie eine Definition des Wortes "Nazi" gehört, sondern dessen diesbezügliche Definition erstmals in einer Presseaussendung der SPÖ-Kärnten vom 11.11.1993 gelesen. Einige Tage nach Erscheinen des Artikels in der "Kärntner Tageszeitung" habe er mit Raffer ein Gespräch geführt, wobei ihm Raffer mitgeteilt habe, er hätte aus öVP-Kreisen gehört, Gaugg habe diese Definition bereits vorher einmal verwendet. Er habe auch gesagt, er müsse zunächst mit seinem Informanten Rücksprache halten, bevor er dessen Namen bekanntgeben könne. Nach diesem Gespräch habe er, Cijan, mit einem ihm bekannten öVP-Gemeinderat von Klagenfurt ein Gespräch geführt, der ihm mitgeteilt habe, er hätte die von Gaugg gebrauchte Definition des Wortes "Nazi" bereits früher einmal gehört. Dabei sei er in einer Pause mit dem Rücken zu einer Dreiergruppe gestanden, in der sich auch Gaugg befunden habe. Von Gaugg habe er dann die Worte: "neu und attraktiv" gehört. Darüber, ob auch die Worte "zielstrebig und ideenreich" gefallen seien, habe er mit dem Informanten nicht

gesprochen. Dieser habe lediglich erklärt, er hätte von Gaugg die Worte "neu, attraktiv usw." gehört. Der öVP-Gemeinderat habe aber ausdrücklich erklärt, diese Ausdrücke seien nicht im Zusammenhang mit dem NS-Regime gefallen, sondern seien auf die Freiheitliche Partei bezogen gewesen. Cijan war unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis nicht bereit, den Namen des öVP-Mandatars bekanntzugeben.

Harald Raffer wurde aufgrund dieser Aussage am 7.2.1994 ergänzend als Zeuge vernommen und gab an, Cijan habe das Gespräch richtig wiedergegeben. Er erklärte weiters, sein Informant habe ihm mitgeteilt, er habe die Äußerungen von Gaugg von einem öVP-Gemeinderat gehört. Raffer war unter Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis nicht bereit, den Namen des öVP-Mandatars zu nennen.

Aufgrund des durchgeführten Vorverfahrens steht fest, daß Reinhard Gaugg auf die Frage nach der ordentlichen Beschäftigungspolitik mit "viel" antwortete, wobei die Verantwortung des Genannten (AS 51), er habe damit einfach gemeint, daß er von einer ordentlichen Beschäftigungspolitik im Interesse der österreichischen Bevölkerung viel halte, nicht zu widerlegen ist, zumal Raffer diesbezüglich selbst angibt (AS 63), er habe diesbezüglich nicht nachbohren wollen und keine weiteren Fragen gestellt.

Weiters steht fest, daß Reinhard Gaugg anlässlich des Interviews vom 10.11.1993 den Begriff "Nazi" mit: "neu, attraktiv, zielstrebig und ideenreich" definierte. Diesbezüglich gehen die Angaben des Reinhard Gaugg und des Harald Raffer auseinander. Während Raffer angibt (AS 65), Gaugg habe die Antwort ohne zu zögern und ohne Überlegungsphase gegeben und nach einer kurzen Überlegungsphase nachgeworfen, diese Definition habe mit der Vergangenheit nichts zu tun, erklärt Gaugg (AS 53), er habe diese Frage zunächst überhaupt nicht beantworten wollen und erklärt, es handle sich dabei um vier Buchstaben. Er habe dann die Worte zu jedem einzelnen Buchstaben entwickelt, wobei ihm diese Buchstabenart im damaligen Moment



eingefallen sei. Damit widerspricht Gaugg aber den von einem öVP-Mandatar gegenüber Rudolf Cijan getätigten Aussagen sowie den Angaben des öVP-Mandatars gegenüber einem Informanten des Harald Raffer, wobei sich aus den Angaben des Rudolf Cijan ergibt (AS 96), daß die betreffende Ausschußsitzung des Klagenfurter Gemeinderates bereits im Oktober 1993 stattgefunden haben soll. Insoferne erscheint die Verantwortung des Reinhard Gaugg, er habe die Worte zu den einzelnen Buchstaben im Zuge des Interviews entwickelt, unglaublich.

Gaugg gibt weiters an, in der Folge sei es zu einer unkorrekten Wiedergabe des Interviews gekommen, weil Raffer die an ihn gestellte Frage, ob er dies ernst meine, einfach mit "Ja" habe beantworten lassen, obwohl sich dieses "Ja" eindeutig auf die Frage, ob seine Definition nichts mit der Vergangenheit zu tun habe, bezogen habe, und nicht auf die Ernsthaftigkeit seiner Definition.

Diesbezüglich wird auf die Angaben der Zeugen Harald Raffer, Ewald Schingerling und Mag. Friedrich Janshoff verwiesen, denen zufolge Raffer mehrfach nachgefragt habe, ob Gaugg seine Aussagen ernst meine und ob er sie auch wirklich so drucken könne. Es verbleibt aber insoferne eine Unsicherheit, ob sich das "Ja" des Reinhard Gaugg auf seine Definition oder auf die Antwort, dies habe mit der Vergangenheit nichts zu tun, bezog, weil Mag. Janshoff angab (AS 90): "Raffer wiederholte offensichtlich eine weitere Erklärung von Gaugg, daß dies nichts mit der Vergangenheit zu tun hatte. Raffer fragte sodann Gaugg, ob dies sein Ernst wäre. Raffer hat daraufhin mehrmals nachgefragt, ob er richtig verstanden habe und ob er dies auch so drucken könne".

Das Tatbild des § 3g Verbotsgesetz umfaßt u.a. die Verherrlichung des Nationalsozialismus an sich. Durch die Definition des Wortes "Nazi" mit "Neu, attraktiv, zielstrebig, ideenreich" hat Reinhard Gaugg daher objektiv dieses Tatbild verwirklicht. Im Hinblick darauf, daß Reinhard Gaugg unmittelbar nach dieser Antwort seine Aussage insoferne relativierte,

6

als er erklärte, dies habe mit der Vergangenheit nichts zu tun, erscheint aber in subjektiver Hinsicht nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit erweislich, er habe sich im nationalsozialistischen Sinne wiederbetätigen wollen.

Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse erscheint aber auch nicht nachweisbar, daß Harald Raffer das am 10.11.1993 telefonisch mit Reinhard Gaugg geführte Interview unkorrekt wiedergegeben und damit dem Genannten wider besseren Wissens unterstellt hat, eine nationalsozialistische Gesinnung preisgegeben zu haben.

Es ist daher beabsichtigt, im Verfahren 9 Vr 2289/93 des Landesgerichts Klagenfurt die Bemerkung nach dem § 90 Abs. 1 StPO abzugeben und die Anzeige des Reinhard Gaugg vom 23.11.1993 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:



1. Einlageblatt zu JMZ 31.843/11-IV 3/94

In Ansehung der gegen Reinhard GAUGG geführten Vorerhebungen in Richtung § 3 g VerbotsG wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorzahlen 7/93 und 10/93 verwiesen. Gegenstand dieser Erhebungen ist eine in der Kärntner Tageszeitung vom 11.11.1993 in der mit "Freche Fragen" überschriebenen Spalte wiedergegebene Antwort Gauggs auf die Frage des Journalisten, was ihm das Wort "Nazi" sage: "Neu, attraktiv, zielstrebig und ideenreich". Zum Inhalt des Artikels wird auf die in Vorzahl 7/93 einliegende Kopie und auf AS 37 des Strafaktes verwiesen. Da die objektive Tatseite des § 3 g VerbotsG als verwirklicht anzusehen ist (im einzelnen siehe Referat zur Vorzahl 7/93), wurden Vorerhebungen zur Klärung der subjektiven Tatseite geführt.

In dem am 13.12.1993 erstatteten Zwischenbericht (OZ 10/93) und in dem nunmehr vorliegenden abschließenden Bericht der StA Klagenfurt vom 22.2.1994 werden die Ergebnisse dieser Vorerhebungen ausführlich wiedergegeben. Kurz zusammengefaßt ist festzuhalten: Von Reinhard Gaugg wird die in der Kärntner Tageszeitung vom 11.11.1993 wiedergegebene Äußerung grundsätzlich zugestanden. Er will jedoch davon ausgegangen sein, daß schon aus der Art der vom Journalisten Harald Raffer im Rahmen des mit ihm geführten Telefonates gewählten Fragestellung hervorgegangen sei, daß es sich um ein scherzhaftes Interview handeln würde. Die Worte "Neu, attraktiv, zielstrebig, ideenreich" habe er anlässlich des Telefonates entwickelt und vor allem erst nach einigem Nachdenken geantwortet. Zu einer unkorrekten Wiedergabe seiner Äußerungen sei es insoweit gekommen, als Raffer die von ihm gestellte Frage, ob er dies ernst gemeint hätte, einfach mit "ja" beantwortet veröffentlichte. Dieses "ja" hätte sich aber auf die Frage bezogen, ob seine Definition mit der Vergangenheit nichts zu tun habe. Ferner führt Gaugg aus, daß er sich in keiner Weise verbotsgesetzwidrig betätigen wollte.

Die Zeugenaussage Harald Raffers weicht von der Verantwortung Gauggs insofern ab, als dieser die Frage nach der Bedeutung des Wortes "Nazi" ohne zu zögern beantwortet haben soll. Nach einer kurzen Überlegungsphase habe er ergänzt, daß seine Definition nichts mit der Vergangenheit zu tun habe. Daß Gaugg mit der Veröffentlichung einverstanden war, ergibt sich aus beiden Aussagen.

## 2. Einlageblatt zu JMZ 31.843/11-IV 3/94

Nach der letzten Berichterstattung (OZ 10/93) wurden auch jene Personen vernommen, die anlässlich des Telefoninterviews im selben Raum wie Raffer anwesend waren. Der genaue Wortlaut der Antworten Gauggs läßt sich aus diesen Aussagen, die in einzelnen Punkten voneinander abweichen, nicht ableiten, zumal das Gespräch nicht über Lautsprecher wiedergegeben wurde und somit für diese Zeugen nicht hörbar war.

Aufgrund eines Hinweises, Reinhard Gaugg hätte die von ihm gebrauchte Definition des Wortes "Nazi" schon früher verwendet, wurde Rudolf Cijan vernommen. Dieser will von einem ihm bekannten ÖVP-Gemeinderat, dessen Namen er jedoch unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis nicht preisgab, gehört haben, daß Gaugg anlässlich einer Ausschußsitzung des Klagenfurter Gemeinderates im Oktober 1993 die Worte "neu, attraktiv" geäußert habe. Diese seien jedoch nicht im Zusammenhang mit dem NS-Regime gefallen, sondern hätten sich auf die FPÖ bezogen. Diese Aussage vermag Gaugg somit nicht zu belasten. Insoweit besteht ein Widerspruch zwischen den Ausführungen der StA Klagenfurt auf den Seiten 4 und 5 (jeweils erster Absatz) ihres Berichtes vom 22.2.1994.

Zusammenfassend kommt die StA Klagenfurt zu dem zutreffenden Ergebnis, daß Reinhard Gaugg ein Wiederbetätigungsvorsatz im Sinne des Verbotsgesetzes nicht nachzuweisen wäre. Es <sup>ist</sup> daher beabsichtigt, in diesem Verfahren die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben. Die OStA Graz nimmt in Aussicht, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Die Verantwortung des Verdächtigen, er habe die Fragestellung Raffers im Rahmen des Telefoninterviews als nicht ernst gemeint eingestuft und dementsprechend geantwortet, läßt sich schon vom Wortlaut der übrigen Fragen <sup>(„Frage Fragen“)</sup> her nicht widerlegen. Auch muß in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß Gaugg durchaus davon ausgegangen sein könnte, das Interview würde anlässlich des Faschingsbeginns am 11.11. veröffentlicht. Auch unter Berücksichtigung der von ihm selbst gesetzten Einschränkung, daß sich die Interpretation des Wortes "Nazi" nicht auf

3. Einlageblatt zu JMZ 31.843/11-IV 3/94

die Vergangenheit bezieht, ist ein Wiederbetätigungsvorsatz nicht nachweisbar. Das Einstellungsvorhaben entspricht daher der Sach- und Rechtslage.

Zur Vorzahl 9/93 erliegt eine wohl als Verteidigungsschrift anzusehende Strafanzeige des Reinhard Gaugg gegen Harald Raffer wegen § 297 Abs. 1 StGB. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens <sup>läßt</sup> läßt sich nicht unter Beweis stellen, daß Raffer dem Reinhard Gaugg durch unkorrekte Wiedergabe seiner Äußerungen wider besseres Wissen eine nationalsozialistische Wiederbetätigung unterstellen wollte. Das übereinstimmende Vorhaben, diese Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, entspricht daher ebenfalls der Sach- und Rechtslage. Das zu OZ 11 und 12/94 erstattete gleichlautende Vorhaben der OStA Graz wäre daher zur Kenntnis zu nehmen.

Es hätte zu ergehen:

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

zu OStA 4191/93

o.G.

Der Bericht vom 24.2.1994 in der Strafsache gegen Reinhard GAUGG wegen § 3 g VerbotsG und in der Strafsache gegen Harald RAFFER wegen § 297 Abs. 1 StGB wurde zur Kenntnis genommen. // |

Der (Strafakt AZ 9 Vr 2289/93 des Landesgerichtes Klagenfurt) ist angeschlossen.

J. (oben)

11. März 1994

3184311